

Neuer Hinweis des DIBt zum Brandschutz (Stand 27.05.2015)

Der vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) im Dezember 2014 veröffentlichte Hinweis zur „konstruktiven Ausbildung zur Verbesserung des Brandverhaltens von als „schwer entflammbar“ einzustufenden WDVS mit EPS-Dämmstoff“ (siehe Stuck-Info-Ausgabe 2/2015, Seite 19 + Stuck-Info 5/2015, Seite 26/27) ist am 27.05.2015 konkretisiert und von zwei auf zwölf Seiten erweitert worden (siehe PDF unter www.stuck-verband.de/info6-2015-dibt).

Zulassung rechtsverbindlich

Zu beachten ist, dass auch dieser Hinweis vom 27.05.2015 des DIBt immer noch nur eine Empfehlung darstellt und nicht rechtsverbindlich ist. Rechtsverbindlich sind bisher und auch zukünftig ausschließlich die Zulassungen!

Stichtag noch nicht bekannt

Dass die überarbeiteten Hinweise vom 27.05.2015 in die Zulassungen Eingang finden ist wahrscheinlich, aber noch nicht sicher. Der avisierte Stichtag ist ebenfalls noch nicht veröffentlicht. Gut informierte Kreise gehen davon aus, dass in Sommer ein möglicher Stichtag benannt wird, welcher voraussichtlich dann im Herbst 2015 liegt.

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, dass der „Dachbrandriegel“ entgegen unseren Informationen von Anfang Mai 2015 (Stuck-Info 5/2015) nun doch – allerdings in abgewandelter Form zum Hinweis vom Dezember 2014 – kommen soll. Das DIBt schreibt hierzu:

Dachbrandriegel nun doch?

„Weiterhin ist ein Brandriegel (wie vorstehend beschrieben) maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. am oberen Abschluss des WDVS unterhalb eines Daches) in der Dämmebene des WDVS anzuordnen. Dieser Brandriegel ist mit einem Klebemörtel vollflächig anzukleben; eine zusätzliche Verdübelung mit zugelassenen WDVS-Dübeln ist jedoch nur auszuführen, wenn sie zur Aufnahme der Lasten aus Winddruck (Windsog) benötigt wird.“

Dübeln unter dem Gewebe

Das Dübeln durch das Gewebe ist in der jetzigen Fassung vom 27.05.2015 nun nicht mehr explizit genannt, sodass nun voraussichtlich unter dem Gewebe gedübelt werden kann.

Wir empfehlen weiterhin folgende Vorgehensweise:

Wenn die beauftragten WDVS-Arbeiten nach dem vom DIBt festzulegenden Stichtag (voraussichtlich Sommer/Herbst 2015) fertiggestellt werden, ist der Bauherr auf die Änderung der Ausführung und die damit zusammenhängenden – vom Auftraggeber zu tragenden – Mehrkosten für diese Änderung hinzuweisen.

Bei zu genehmigenden Neubauten gilt bauordnungsrechtlich hinsichtlich der Ausführung das Genehmigungsdatum. D. h., dass der WDVS-Einbau gemäß der jeweiligen Baugenehmigung auszuführen ist. Wurde die Baugenehmigung vor dem noch festzulegenden Stichtag erteilt, so muss mit dem Auftraggeber eine Klarstellung erzielt werden, ob die konstruktive Ausbildung ohne oder mit zusätzlichen Brandriegeln erfolgen soll. Über die entstehenden Zusatzkosten muss der Stuckateur-Fachunternehmer den Auftraggeber im Rahmen seiner Hinweispflicht aufklären und diesen Hinweis zu Beweis Zwecken schriftlich dokumentieren.

Technik

Bei nicht zu genehmigenden Neubauten (Kenntnisgabe-Verfahren) oder bei Altbauten ist bauordnungsrechtlich kein genaues Datum festgeschrieben, sodass hier das Abnahmedatum der Bauleistung maßgeblich ist. Privatrechtlich sollten hier gegenüber dem Auftraggeber Bedenken hinsichtlich der Art der Ausführung angemeldet werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Mustertext an den Auftraggeber aus Stuck-info 05/2015, der weiterhin zur Anwendung empfohlen wird.

*„Sehr geehrte Frau Auftraggeberin,
sehr geehrter Herr Auftraggeber,*

wir haben von Ihnen am TT.MM.201X aufgrund unseres Angebotes vom TT.MM.201X den Auftrag zur Lieferung und Einbau eines schwerentflammaren Wärmedämm-Verbundsystems (WDVS) mit Wärmedämmung aus Polystyrol (nach Zulassung Z.XX-XX.XXX) erhalten.

Wie wir zwischenzeitlich erfahren haben, ist verbindlich geplant, dass zahlreiche schwerentflammare WDVS-Zulassungen durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen erweitert werden. Die Erweiterung der WDVS-Zulassungen tritt zu einem – noch nicht bekannten – Stichtag (voraussichtlich Sommer/Herbst 2015) in Kraft. Als zusätzliche Neuerungen sind dann voraussichtlich ein „Sockelbrandriegel“, ein „EG-Brandriegel“ und ein Brandriegel am oberen Abschluss“ einzubauen.

Erfolgt die Fertigstellung und Abnahme unserer Leistung (WDVS) vor dem Stichtag, kann auf eine Ausführung mit zusätzlichen (Sockel- + Erdgeschoss-“ + oberer WDVS-Abschluss-“) Brandriegel bei nicht zu genehmigenden Neubauten (Kenntnisgabe-Verfahren) oder bei Altbauten verzichtet werden.

Sollte das Inkrafttreten der geänderten bauaufsichtlichen Zulassung bei WDVS an nicht zu genehmigenden Neubauten (Kenntnisgabe-Verfahren) oder bei Altbauten zeitlich vor der Abnahme erfolgen, so weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass in diesen Fällen grundsätzlich nach den neuen Anforderungen ausgeführt werden muss. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten, wie z. B. auch die ggf. notwendigen Rück- und Neubaukosten, sind dabei von Ihnen als Auftraggeber zu tragen. Wir bitten Sie hiermit um die Beauftragung zur Ausführung der zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen gemäß unserem beigefügten Nachtragsangebot.

*Mit freundlichen Grüßen
Ihr Stuckateurfachbetrieb“*

Unseres Erachtens erscheint es sinnvoll zu sein, die voraussichtlich zusätzlichen Brandriegel (Sockel + EG/1.OG + ca. 1 m unter oberem WDVS-Abschluss“) in die Kalkulation bzw. als neue Position von zukünftigen Angeboten mit aufzunehmen.

Bei von Auftraggebern (z. B. Architekten, Baurägern) erstellten Leistungsverzeichnissen ist zu prüfen, ob die zukünftig notwendigen Brandriegel enthalten sind. Wenn dies nicht der Fall ist, ist ein Nebenangebot mit Anmeldung von Mehrkosten für eine geänderte Ausführung (Sockel-Brandriegel + Brandriegel EG/1.OG + Brandriegel oberer WDVS-Abschluss) und mit einem entsprechenden Hinweis (siehe oben) abzugeben. (WE)

Mustertext für Auftraggeber

zusätzliche Brandriegel in Kalkulation